

Satzung des Vereins

„SCHWARZWALDVEREIN ETTLINGEN E. V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 21. September 1990 gegründete Verein trägt den Name „Schwarzwaldverein Ettlingen e. V.“
2. Er ist Ortsgruppe des Schwarzwaldvereins e.V. Hauptverein 79098 Freiburg im Breisgau
3. Der Schwarzwaldverein Ettlingen e. V. hat seinen Sitz in 76275 Ettlingen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
5. Er soll in das Vereinsregister Ettlingen eingetragen werden.

§ 2

Aufgaben, Ziele und Zweck des Vereins

1. Das Wandern ist das Hauptanliegen des Schwarzwaldvereins. Er will damit der Volksgesundheit und der Daseinsfreude dienen und Liebe zur Natur und Heimat wecken. Er setzt sich für den Schutz der Natur, die sinnvolle Gestaltung des menschlichen Lebensraums und alle sonstigen Aufgaben des Heimatschutzes und der Heimatpflege ein. Der Jugend gilt seine besondere Fürsorge.
2. Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist politisch nicht gebunden.
3. Zur Erreichung dieser Ziele setzt sich der Schwarzwaldverein u. a. zur Aufgabe:
 - a. Gemeinschaftliche Wanderungen sowie Lehrausflüge zu unternehmen,
 - b. die Jugend für das Wandern zu gewinnen,
 - c. im Natur- und Landschaftsschutz sowie bei der Heimatpflege aktiv mitzuwirken.
4. Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Schwarzwaldverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft muss durch schriftlichen Antrag gestellt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Von einer etwaigen Ablehnung sind die Betroffenen ohne Angaben von Gründen zu benachrichtigen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist oder wenn es das Vereinswohl in erheblicher Weise schädigt. Eine Berufung in der Mitgliederversammlung ist möglich.
3. Die Mitglieder sind beitragspflichtig; die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Scheidet ein Mitglied aus, so fällt sein Anteil am Reinvermögen dem Schwarzwaldverein Ettlingen e.V. zu.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer

sowie den einzelnen Spartenleitern und Beisitzern.

2. Scheidet ein oder scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, können diese Positionen vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden.
3. Der 1. und der 2. Vorstand gemeinschaftlich oder jeweils einer von ihnen gemeinschaftlich mit dem Schriftführer oder dem Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt grundsätzlich drei Jahre. Um eine kontinuierliche Vereinsführung zu sichern, findet das rollierende System Anwendung. Grundlage sind die in der Mitgliederversammlung geltenden Amtszeiten.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sein muss.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Bestellung zweier Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
2. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
3. Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich einmal statt. Sie werden vom ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 14 Tagen im Amtsblatt der Stadt Ettligen einberufen. Die Beurkundung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse erfolgt durch den Versammlungsleiter und Schriftführer.

§ 7

Haftung und Auflösung

1. Die Haftung für vertraglich eingegangene Verpflichtungen ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.
2. Die Auflösung des Schwarzwaldvereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Ettlingen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 zu verwenden hat.

§ 8

Bindung zum Hauptverein

Soweit in dieser Satzung etwas nicht geregelt ist, gilt die jeweils gültige Satzung des Hauptvereins.

Ettlingen, 21. September 1990